

Auf Grund des § 142 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Starnberg folgende

## **Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“**

### **§1**

#### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

- (1) Im Gebiet, das im Lageplan vom 12.07.2012 (Maßstab 1:5000) begrenzt wird, liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das Gebiet hat eine Größe von 35,12 ha und wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt, mit der Bezeichnung „Innenstadt“
- (2) Das Gebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 5.000 des Stadtplanungsamtes Starnberg vom 12.07.2012 abgegrenzten Fläche. Maßgeblich ist die Mitte der Abgrenzungslinie. Soweit sie entlang einer Grundstücksgrenze verläuft stellt diese die Grenze des Sanierungsgebietes dar.
- (3) Der Lageplan M 1:5.000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
- (4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind auf diese neuen Flurstücke die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

### **§2**

#### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.  
Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

### **§3**

#### **Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

### **§4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 (1) BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Starnberg, den 25.10.2012  
Stadt Starnberg

  
Ferdinand Pfaffinger  
Erster Bürgermeister



# Umgriff - Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“



12.07.2012